

## Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der bisherige Vorstand der Gesellschaft hat im Dezember 2009 eine Erklärung abgegeben, wonach mit den wenigen darin geschilderten Abweichungen dem Kodex im Jahr 2009 entsprochen wurde und werde. Am 3. März 2010 wurde der Vorstand vom Aufsichtsrat neu besetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklärt mit Beschluss vom 03. März 2010, dass er die Entsprechenserklärung des bisherigen Vorstands vom Dezember 2009 nicht teilt und statt dessen aufgrund zwischenzeitlich bekannt gewordener Sachverhalte der Auffassung ist, dass dem Kodex bis einschließlich 02. März 2010 vom damaligen Vorstand über die in dessen Erklärung vom Dezember 2009 geschilderten Abweichungen hinaus nicht entsprochen wurde und außerdem gegen Ist-Bestimmungen des Kodex, d.h. gesetzlichen Vorgaben, in bestimmten Fällen vom damaligen Vorstand verstoßen wurde. Der neue Vorstand und Aufsichtsrat werden darüber gemäß Ziffer 3.10 des Kodex im Corporate Governance Bericht des Unternehmens berichten.

Der Erklärung des Aufsichtsrats liegt der Corporate Governance Kodex der Regierungskommission in der Fassung des 18. Juni 2009, der am 05. August 2009 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlicht wurde, zugrunde. Die Corporate-Governance-Grundsätze, die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Erklärungen zu Abweichungen werden im Geschäftsbericht sowie auf der Homepage der Advanced Inflight Alliance AG in deutscher Sprache veröffentlicht ([www.advanced-inflight-alliance.com](http://www.advanced-inflight-alliance.com)). Die Entsprechenserklärung ist im Geschäftsjahr 2009 erstmals auch Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB).

Der Aufsichtsrat erklärt, dass die Advanced Inflight Alliance AG seit der Erklärung vom 17. Dezember 2008 den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und dies für die Zukunft beabsichtigt:

3.8 In dem bestehenden Vertrag der D&O-Versicherung mit der Gesellschaft wurde bislang kein Selbstbehalt für Vorstand und Aufsichtsrat vereinbart, da Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgegangen sind, dass die Organmitglieder auch ohne Selbstbehalt ihre Verantwortung für die Gesellschaft in vollem Umfang wahrnehmen. In Ziffer 3.8 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 wird die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nur noch für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, während der Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder und ein entsprechender Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder werden vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung im Rahmen der vom Gesetzgeber eingeräumten Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2010 mit der anstehenden Vertragsverlängerung eingeführt.

4.2.1 Wegen kurzfristigen Ausscheidens des bisherigen Finanzvorstands bestand der Vorstand von Januar bis Anfang März 2010 bis zur Bestellung eines adäquaten Nachfolgers nur aus einem Vorstandsmitglied. Der Empfehlung, dass der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Personen bestehen soll, wird durch die erfolgte Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern wieder entsprochen.

4.2.3 Die Vergütungsstruktur der Anfang 2010 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder enthielt keine Ausgestaltung, dass sowohl positive als auch negative Entwicklungen Rechnung getragen wurde. Diese Empfehlung des Kodex bestand bei Abschluss der Verträge nicht und wurde deshalb nicht berücksichtigt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages ohne wichtigen Grund war die Zahlung nicht auf die Vergütung für die Restlaufzeit begrenzt. Die Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit in Folge eines Kontrollwechsels (change of control) war nicht auf 150% der Vergütung der Restlaufzeit begrenzt. Zudem wurde bei der Berechnung der Abfindung auf den Durchschnitt der Vergütung der drei vorangegangenen Geschäftsjahre abgestellt, nicht auf das abgelaufene beziehungsweise laufende Geschäftsjahr. Diese Abweichungen waren Teil der Gesamtvergütung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, deren Angemessenheit von einem unabhängigen externen Vergütungsexperten geprüft und bestätigt wurde.

In den nunmehr vereinbarten Vorstandsverträgen der neuen Vorstandsmitglieder werden alle Empfehlungen nach Ziffer 4.2.3

des Kodex eingehalten, so dass insoweit zukünftig keine Abweichungen mehr gegeben sind.

- 4.3.4 Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, hat der bisherige Vorstandsvorsitzende potentielle Interessenkonflikte nicht gegenüber dem Aufsichtsrat offen gelegt. Der Grund hierfür ist dem Aufsichtsrat nicht bekannt.
- 5.3.1 Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft nur aus 3 Mitgliedern besteht, wurden und werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Ausschüsse gebildet, da in der bestehender Größenordnung ein effektives Arbeiten des Aufsichtsrats im Gesamtplenium ohne weiteres möglich ist.
- 5.3.3 Aus den zu 5.3.1 genannten Gründen hat und wird vom Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss gebildet.
- 5.4.3 Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds wurden und werden nicht befristet bis zur nächsten Hauptversammlung gestellt. Damit soll Vorsorge getragen werden, dass die Neuwahl einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats auf unterschiedlichen Hauptversammlungen vermieden wird und die Neuwahlen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats zum gleichen Termin stattfinden.
- 7.1.2 Die Gesellschaft hat und wird den Konzernabschluss nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen. Da die Advanced Inflight Alliance AG im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist, entspricht die Advanced Inflight Alliance AG den Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und macht den Konzernabschluss binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat  
März 2010